

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

über die Erteilung der Genehmigung der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/110/2-2023/17830) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 115. Sitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene Satzung über die „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinden Schönau-Berzdorf a. d. E. und Markersdorf sowie der Städte Görlitz und Ostritz im Landkreis Görlitz.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Landesplanungsgesetz. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die o. g. Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG abgesehen wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Die „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des

Sanierungsrahmenplans“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 Landesplanungsgesetz sind die „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit der dazugehörigen Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse <http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/sanierungsrahmenplanung/tagebau-berzdorf/teilfortschreibung-zur-festlegung-der-grenze-des-bereichs-mit-originaerausweisungen.html> veröffentlicht. Zusätzlich wird das Dokument gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/kontakt/anschriften.html>) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Raumordnungsgesetz beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Raumordnungsgesetz beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 Raumordnungsgesetz beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 Landesplanungsgesetz der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 Landesplanungsgesetz schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten:

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

Bautzen, den 28. September 2023

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien**

**Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender**